



Lust auf Feuerwehr?

Allgemeine Informationen

Die Brandbekämpfung, technische Hilfe und die Abwehr von Gefahren durch gefährliche Stoffe zählen unter anderem zu den Aufgaben der Feuerwehr. Die Kommunen (Städte oder Gemeinden) haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eigene Feuerwehren aufzustellen sowie für die Aus- und Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen. Diese können entweder als Berufsfeuerwehren oder als Freiwillige Feuerwehren organisiert sein. Eine Sonderform stellen Freiwillige Feuerwehren dar, die über hauptamtliches Personal verfügen, jedoch aufgrund ihrer Größe noch keine Berufsfeuerwehr sind.

Einsatzkräfte der Berufsfeuerwehr sind (in der Regel) Beamt:innen. Je nach vorhandener Ausbildung gibt es verschiedene Möglichkeiten für einen Einstieg bei der Berufsfeuerwehr. Da jedes Bundesland unterschiedliche Beamtengesetze hat, können sich die Bezeichnungen für die verschiedenen Laufbahnen von Bundesland zu Bundesland unterscheiden – inhaltlich gleichen sich diese jedoch.

Grundsätzlich gliedert sich der Einstieg in drei „Ebenen“:

- **2. Einstiegsamt** (ehemals mittlerer Dienst, in anderen Bundesländern bspw. auch zweite Qualifikationsebene)
- **3. Einstiegsamt** (ehemals gehobener Dienst, in anderen Bundesländern bspw. auch dritte Qualifikationsebene)
- **4. Einstiegsamt** (ehemals höherer Dienst, in anderen Bundesländern bspw. auch vierte Qualifikationsebene)

Zudem gibt es den IHK Ausbildungsberuf des/der Werkfeuerwehrmanns/-frau. Dieser ermöglicht einen beruflichen Einstieg bei einer Feuerwehr unmittelbar nach dem Schulabschluss und kann nach Beendigung der Ausbildung die Möglichkeit einer direkten Übernahme in ein Beamtenverhältnis bieten. Der Ausbildungsberuf wird bei der Berufsfeuerwehr Mainz nicht angeboten.

Informationen über das 2. Einstiegsamt des feuerwehrtechnischen Dienstes der Fachrichtung Polizei und Feuerwehr

Der Weg zum/zur Brandmeister:in

Voraussetzungen für den Zugang zum 2. Einstiegsamt des feuerwehrtechnischen Dienstes der Fachrichtung Polizei und Feuerwehr bei der Berufsfeuerwehr Mainz sind...

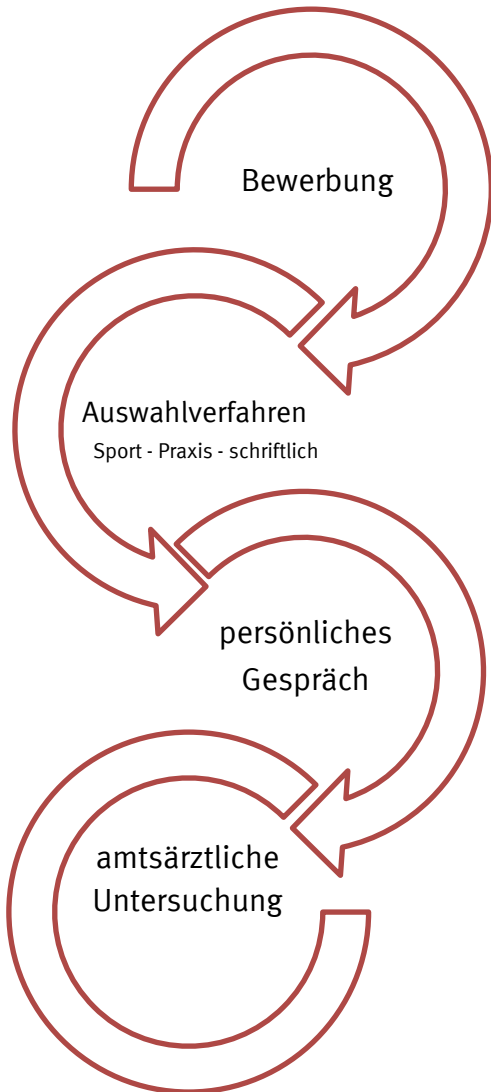


- eine **abgeschlossene handwerkliche Gesellenprüfung** oder eine entsprechende **Abschlussprüfung** in einem für den Dienst bei der Berufsfeuerwehr Mainz geeigneten Beruf,
- der **Führerschein Klasse B**,
- die **persönliche Eignung** nach dem Gesamtbild der Persönlichkeit,
- **psychische und physische Gesundheit** und Eignung für den Feuerwehrdienst nach amtsärztlichem Gutachten (Feuerwehrdiensttauglichkeit) sowie
- die Erfüllung der **beamtenrechtlichen Voraussetzungen**.

Weitere Voraussetzungen sind...

- die Identifikation mit den Aufgaben und Zielen der Feuerwehr,
- Lernfähigkeit und -bereitschaft,
- Verantwortungsbewusstsein und
- die Bereitschaft für die Verwendung sowohl im Schicht- als auch im Tagesdienst.

Der Einstellungsprozess



Wir sichten die Bewerbungsunterlagen mit besonderem Fokus auf

- Vollständigkeit und
- Erfüllung der zwingenden Voraussetzungen.

Im sportlichen Teil geht es darum, festzustellen, ob die Bewerber:innen die nötigen körperlichen Voraussetzungen für die Feuerwehrtätigkeit mitbringen (u.a. Schwimmen, Tauchen, Ausdauer, Schnelligkeit, Kraft). Im Praxisteil liegt der Fokus auf Geschicklichkeit, Orientierungsvermögen, Schwindelfreiheit und handwerklichem Geschick.

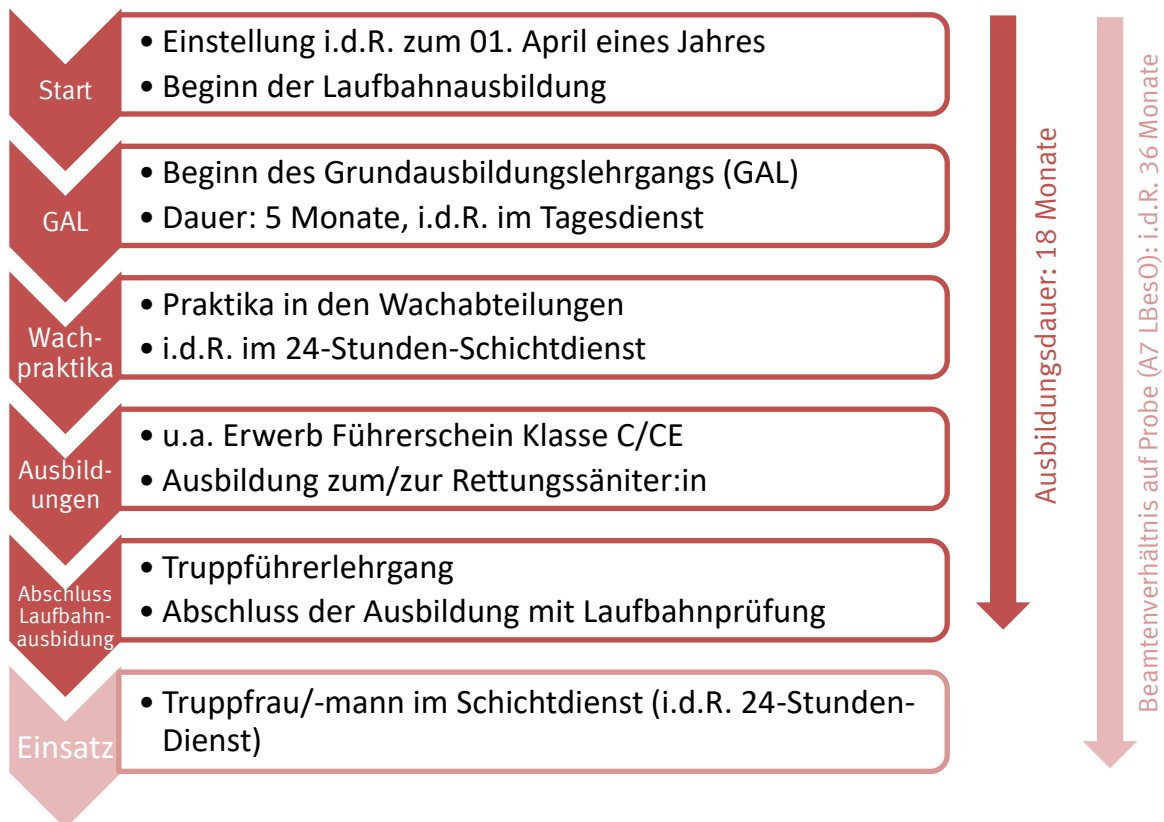
Im schriftlichen Teil werden u.a. Fragen aus den Bereichen logisches Denken, Allgemeinwissen oder Mathematik gestellt.

Es gibt einen festen Termin für das Auswahlverfahren. Das Anbieten eines Ausweichtermins ist in der Regel nicht möglich.

Nach Auswertung der Tests werden geeignete Bewerber:innen zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen, um sich gegenseitig näher kennenzulernen und um festzustellen, ob die beiderseitigen Erwartungshaltungen übereinstimmen.

An ein gelungenes Gespräch schließt sich die zwingend notwendige arbeitsmedizinische sowie amtsärztliche Untersuchung an, bei welcher die gesundheitliche Eignung geprüft wird.

Die Ausbildung – ein Über- und Ausblick



Die Einstellung erfolgt in der Regel **zum 01. April eines jeden Jahres**. Die Laufbahnausbildung für den Zugang zum 2. Einstiegsamt **dauert insgesamt 18 Monate** – bestehend aus einem rund 5 Monate dauernden Grundausbildungslehrgang (GAL) sowie anschließenden Praktika. Der GAL wird bei der Berufsfeuerwehr Mainz absolviert. Während des GAL sind Sie (sofern sich nicht für besondere Ausbildungsinhalte Abweichungen ergeben) **montags bis freitags im Tagesdienst** eingesetzt.

Nach erfolgreichem Abschluss des GAL schließen sich dann **Praktika in den Wachabteilungen** (im 24-Stunden-Dienst) und **weitere Ausbildungen** (Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse C/CE, Rettungssanitäter:in, Vertiefungslehrgänge, etc.) an. Zum Ende der Ausbildung erfolgt ein zweiwöchiger Lehrgang (Truppführer:in), an welchen sich die Laufbahnprüfung an der Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie Rheinland-Pfalz in Koblenz anschließt.

Bereits während der 18-monatigen Ausbildung erfolgt die Einstellung unter Berufung in das **Beamtenverhältnis auf Probe** in der **Besoldungsgruppe A7 LBesO**. Die Besoldung setzt sich aus dem Grundgehalt und allgemeinen Zulagen, ggf. Familienzuschlag und einer Feuerwehr- sowie ggf. Schichtzulage zusammen.

Was kommt danach?

Nach erfolgreichem Abschluss der Laufbahnprüfung werden Sie nach Dienstplan im Schichtdienst (i.d.R. 24-Stunden-Dienst) einer Wachabteilung auf einer unserer Feuerwachen eingesetzt. Dort versehen Sie im Innendienst eine Tätigkeit in einer Wachfunktion (u.a. Gerätewerkstatt, Atemschutzwerkstatt). Im Einsatzfall werden Sie als Truppfrau/-mann auf einem Hilfeleistungslösch- oder Sonderfahrzeug tätig.

Durch die Ausbildung können Sie einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Bevölkerung leisten, indem Sie u.a. Brände bekämpfen, technische Hilfe bei Unglücksfällen leisten oder allgemeine Gefahrenzustände und Umweltgefahren beseitigen.

Was jetzt noch fehlt?



Ihre aussagekräftige Bewerbung!

Wir sind stets auf der Suche nach neuen, motivierten Kolleg:innen. Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben und Sie sich vorstellen können, Teil des Teams der Berufsfeuerwehr Mainz zu werden, finden Sie unsere aktuellen Stellenausschreibungen online auf der Karriereseite der Stadt Mainz.

Gern bewerben Sie sich direkt über das Karriere-Portal.

Idealerweise fügen Sie Ihrer Bewerbung die folgenden Unterlagen bei:

- Lebenslauf
- Abschlusszeugnisse der besuchten Schulen
- Nachweis über die Berufsausbildung
- Arbeitszeugnisse
- Führerschein (Nachweis bei Bewerbung erforderlich)
- Ggf. Sportabzeichen oder Nachweis über Sportprüfungen

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen Ihnen gern die Mitarbeiter:innen des Sachgebiets Ausbildung der Berufsfeuerwehr Mainz zur Verfügung.

Email: ausbildung.feuerwehr@stadt.mainz.de / Telefon: 06131 12-4560 oder -4561

Information zu den beamtenrechtlichen Voraussetzungen



Auszug aus dem Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG)

§ 7 Abs. 1 BeamStG

In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung der Berufsqualifikationen eingeräumt haben, besitzt,
2. die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, und
3. die nach Landesrecht vorgeschriebene Befähigung besitzt.

In das Beamtenverhältnis darf nicht berufen werden, wer unveränderliche Merkmale des Erscheinungsbilds aufweist, die mit der Erfüllung der Pflichten nach § 34 Absatz 2 BeamStG nicht vereinbar sind.

Quelle: Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist.

*Für detaillierte Informationen zum Laufbahn- und Beamtengesetz sehen Sie auch:
Landesbeamtengesetz (LBG) Rheinland-Pfalz vom 20. Oktober 2010,
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2022 (GVBl. S. 483)*